

Sonderbedingungen Hardware für B2B-Kunden der Compleo Charging Solutions GmbH & Co. KG (Gültig ab 01. September 2024)

- 1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Für Verkauf und Übereignung von Compleo Hardware rund um das Laden von Elektrofahrzeugen (nachfolgend „Hardware“ genannt) durch Compleo Charging Solutions GmbH & Co. KG, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo“ genannt), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“ genannt) und die Erfüllung dieser Leistungen gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für B2B-Kunden (nachfolgend „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) die nachfolgenden Sonderbedingungen Hardware. Sollte es bezogen auf den Kauf von Hardware jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Lieferbedingungen und den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden.
 - 1.2 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen Hardware ist die Festlegung von Sonderregeln für den Verkauf und die Übereignung von Hardware an den Kunden. Zu den Bedingungen dieser Sonderbedingungen Hardware stellt Compleo dem Kunden Hardware zur Aufladung von Elektromobilitätsfahrzeugen zusammen mit Montage- und Nutzungshinweisen für diese Hardware sowie zu dieser Hardware gehörende Firmware zur Verfügung. Produktspezifikationen zu von Compleo auf Grundlage dieser Sonderbedingungen dem Kunden zur Verfügung gestellten Hardware stehen für den Kunden auf folgender Website zum Abruf bereit:

<https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center>
- 1.3 Art und Anzahl der durch den Kunden konkret bestellten Hardware, die Compleo dem Kunden zu diesen Bedingungen zur Verfügung stellt, sind allein dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen, dem diese Sonderbedingungen Hardware als Anlage beigefügt sind.
- 2. Verwendbarkeit der Hardware**

Soweit in der Dokumentation zum jeweiligen Produkt, insbesondere den Montage- und Nutzungshinweisen, nichts Anderes geregelt ist, gewährleistet oder garantiert Compleo nicht, dass die Hardware und Firmware mit von Dritten zur Verfügung gestellten Software-as-a-Service-Konzepten oder anderen ergänzenden Softwaresystemen kompatibel ist.
- 3. Leistungsumfang**
 - 3.1 Compleo stellt die bestellte Hardware an einem bestimmten Compleo Lager innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Abholung durch einen sorgfältig ausgewählten und entsprechend beauftragten Frachtführer zur Verfügung. Die Adresse des Compleo Lagers kann dem individuellen Angebotsschreiben entnommen werden („Erfüllungsort“, zugleich „Lieferort“). Am Erfüllungsort bzw. Lieferort wird Compleo (i) die bestellte Hardware unter Beachtung der marktüblichen Verpackungsmethoden für Hardware verpacken und (ii) die bestellte Hardware an den beauftragten Frachtführer übergeben.
 - 3.2 Compleo versendet die bestellte Hardware auf Wunsch und Kosten des Kunden gemäß Ziffer 4.1 auch zu dem auf dem individuellen Angebotsschreiben oder in sonstiger Weise vereinbarten (vom Erfüllungsort abweichenden) Bestimmungsort („Bestimmungsort“). Die bestellte Hardware soll den Bestimmungsort zur vereinbarten Lieferzeit erreichen. Der Kunde ist bei Lieferung dazu

- verpflichtet, die bestellte Hardware zur vereinbarten Lieferzeit anzunehmen. Nimmt der Kunde die bestellte Hardware nicht wie vereinbart an, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug gegenüber Compleo. Der Kunde ist nur dann berechtigt die Annahme von bestellter Hardware gegenüber Compleo am Bestimmungsort zu verweigern, wenn es sich bei der bereitgestellten Hardware um ein fehlerhaftes Produkt gemäß Ziffer 6.1 handelt.
- 3.3 Die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme der Hardware obliegt allein dem Kunden, sofern die Parteien sich nicht ausdrücklich auf dem individuellen Angebotsschreiben auf ein anderes Vorgehen geeinigt haben. Der Kunde wird die Hardware durch seine eigenen Mitarbeiter oder durch Installationspartner installieren lassen, in jedem Fall aber nur unter Verwendung und Beachtung der jeweiligen Dokumentation und durch solche Mitarbeiter oder Installationspartner, die zuvor an einer einmaligen Schulung durch Personal von Compleo erfolgreich teilgenommen haben. Die Parteien werden die Einzelheiten hinsichtlich der entsprechenden einmaligen Schulungen in einer gesonderten Vereinbarung regeln.
- 4. Preise und Zahlung**
- 4.1 Die Preise für (i) die zu diesen Bedingungen bestellte Hardware und (ii) den Versand dieser Hardware zum Bestimmungsort sind dem individuellen Angebotsschreiben zu entnehmen.
- 4.2 Zahlungen erfolgen gemäß den Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Lieferbedingungen. Dabei wird noch einmal klargestellt, dass sich sämtliche Preise zuzüglich gegebenenfalls anfallender Zölle oder ähnlicher Kosten verstehen, insbesondere hinsichtlich Import und/oder Export. Die Regelungen aus Ziffer 5.2 bleiben unberührt.
- 4.3 Zu diesem Zweck stellt jeder Verkauf von Hardware einen separaten Verkauf dar, unabhängig davon ob eine Leistung eine Gesamt- oder Teilleistung darstellt.
- 5. Eigentums- und Gefahrübergang**
- 5.1 Das Eigentum an vom Kunden im individuellen Angebotsschreiben spezifizierten Hardware geht stets zu dem späteren Zeitpunkt von (i) Übergabe der Hardware am Bestimmungsort an den Kunden und (ii) dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des nach dem individuellen Angebotsschreiben zu zahlenden Preises auf den Kunden über.
- 5.2 Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der vom Kunden bei Compleo bestellten Hardware geht stets am Erfüllungsort bei der Übergabe der bestellten Hardware von Compleo an den beauftragten Frachtführer gemäß Ziffer 3.1 auf den Kunden über (Incoterms FCA).
- 6. Gewährleistung**
- 6.1 Compleo gewährleistet, dass die geleistete Hardware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden (i) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, (ii) mit den jeweils anwendbaren Spezifikationen aus der Leistungsbeschreibung übereinstimmt, und (iii) frei von Pfandrechten, Belastungen und Sicherungsrechten Dritter ist („Hardware-Beschaffenheit“). Diese Hardware-Beschaffenheit stellt keine Garantie im Sinne des § 443 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar, sondern lediglich eine Beschaffenheitsvereinbarung. Die Hardware entspricht dem anwendbaren Recht der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Vertragsschließung dieses Vertrages. Compleo übernimmt keine darüber hinausgehende Gewähr oder Garantie. Sofern der Verwendungsort nicht innerhalb der Europäischen Union liegt bzw. für die später erfolgten Rechtsänderungen, ist die alleinige Verantwortung des jeweiligen Verwenders unter Berücksichtigung der Dokumentation sicherzustellen, dass die Verwendung der Hardware dem jeweils anwendbaren Recht erfolgt.
- 6.2 Ansprüche des Kunden bezüglich jeglicher Verstöße gegen die Hardware-Beschaffenheit müssen vom Kunden gegenüber Compleo innerhalb von dreißig (30) Monaten nach Übergabe der jeweiligen Hardware an den Kunden schriftlich geltend gemacht werden.
- 6.3 Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Verstoßes gegen die Hardware-Beschaffenheit sind für die jeweilige Hardware ausgeschlossen (a) nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, (b) falls der Kunde diese Hardware nicht im Einklang mit den Regelungen aus § 377 Handelsgesetzbuch gegenüber Compleo gerügt hat, (c) falls der Kunde oder ein Dritter die Hardware ohne vorheriges Einverständnis von Compleo verändert hat und die Behebung des Verstoßes gegen die Hardware-Beschaffenheit durch diese Veränderung unmöglich

- oder unverhältnismäßig gemacht wurde, oder (d) falls die jeweilige Hardware nicht im Einklang mit der entsprechenden Dokumentation montiert, in Betrieb genommen, gewartet und/oder betrieben wurde.
- 6.4 Zur Geltendmachung von Gewährleistung muss der Kunde nach Wahl von Compleo entweder (i) einem Erfüllungsgehilfen von Compleo Zugang zu der als fehlerhaft identifizierten Hardware gewähren oder (ii) zunächst auf eigene Kosten die als fehlerhaft identifizierte Hardware an einen durch Compleo auf Nachfrage benannten Prüfstandort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland („Prüfstandort“) schicken, damit die jeweilige Hardware von Compleo kontrolliert und getestet werden kann. Falls Kontrolle und Test durch Compleo zeigen, dass ein Gewährleistungsfall vorliegt, wird Compleo die jeweilige Hardware entweder (a) selbst oder durch einen Erfüllungsgehilfen reparieren, oder (b) insgesamt ersetzen. Im Gewährleistungsfall stellt Compleo dem Kunden auf Kosten von Compleo die reparierte oder ersetzte Hardware am Lieferort zur Verfügung und entschädigt den Kunden für weitere Kosten, die dem Kunden durch die Fehlerhaftigkeit des Produkts entstanden sind, allerdings nur insoweit wie Compleo nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zum Ersatz verpflichtet wäre.
- 6.5 Für den Fall, dass ein Weiterverkauf der Hardware durch den Kunden dazu führt, dass der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt, gelten abweichend von den Regelungen in dieser Ziffer 6 für die Gewährleistung gegenüber dem Kunden die gesetzlichen Regelungen nach §§ 433 bis 445 b BGB.